

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Software-Produkte / Stand Dezember 2018

§1 Definition

- (1) Auftraggeber bezeichnet den Empfänger von Lieferungen und/oder Leistungen. Im Falle kostenpflichtiger Leistungen den Zahlungsverpflichteten, entsprechend eines diesen Geschäftsbedingungen zu Grunde abgegebenen Angebots.
- (2) Auftragnehmer bezeichnet die iN-MEDIA Freibeuter e.K. (kurz INMEDIA), als Leistungserbringerin und/oder Lieferantin im Zusammenhang mit einem gemäß dieser Geschäftsbedingungen abgegebenen Angebots.

§2 Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der INMEDIA. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Ausnahmen sind möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch INMEDIA. Die alleinige Kenntnis über entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen bleibt ohne Wirkung.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen als auch gegenüber Verbrauchern. Sollten im Rahmen des Geltungsbereichs Rechtspflichten gegenüber Dritten durch INMEDIA bestehen, so fließen diese in den jeweiligen Vertragsgegenstand vorrangig ein. Solche Vertragsgegenstände bzw. -bedingungen werden gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und von diesem bei Auftragserteilung anerkannt.

Werden vertraglich, teilweise oder gänzlich, anderslautende Bedingungen vereinbart, so gelten diese als vorrangig gegenüber den hier genannten Geschäftsbedingungen, die dann nachrangig jedoch ergänzend ihre Anwendung finden.

Der Geltungsbereich unserer Allgemeinen Geschäftsbeziehungen erstreckt sich über:

- (1) die Erstellung und Lieferung von Software-Produkten und ihrer Komponenten durch INMEDIA
- (2) die Bereitstellung von Lizenzen (Nutzungsüberlassung) durch INMEDIA
- (3) die Bereitstellung von Drittanbieterprodukten (Software, Hardware, etc.) durch INMEDIA
- (4) alle im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen durch INMEDIA
 1. Beratungstätigkeiten
 2. Schulung
 3. Installation und Konfiguration
 4. Monitoring
 5. Wartungs- und/oder Pflegearbeiten
 6. Support
- (5) Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen sonstiger Projektarbeiten des Auftraggebers

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang seitens INMEDIA bezüglich ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen gegenüber ihren Auftraggebern ergibt sich aus einer detaillierten Auftragsbeschreibung oder Funktionsbeschreibung – auch als Lastenheft bezeichnet. Seitens des Auftraggebers besteht keinerlei Anspruch auf Leistungen oder Funktionsmerkmale außerhalb dieser schriftlich abgegebenen Erklärungen. Der Leistungsumfang wird durch INMEDIA schriftlich bestätigt.

Eine Nachspezifizierung des einmal vereinbarten Leistungsumfangs ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf in jedem Falle der Schriftform sowie der schriftlichen beiderseitigen Annahme/Bestätigung. Eine Nachspezifizierung kann grundsätzlich eine Korrektur eines durch INMEDIA abgegebenen Angebots zur Folge haben.

Die Erstellung eines Pflichtenhefts seitens INMEDIA – im Falle von durch den Auftraggeber angefragten Software-Entwicklungsarbeiten oder Projekten – ist kostenpflichtig und nicht im Angebotspreis enthalten.

Eine solche Leistung gilt als zahlbar im Voraus. Es kann vereinbart werden, dass – bei entsprechendem Umfang – die Kosten für die Erstellung des Pflichtenhefts, im Falle einer Auftragserteilung, verrechnet werden. Hierzu besteht, seitens INMEDIA, keinerlei Verpflichtung.

§4 Angebot & Vertragsabschluss

Eine Bestellung/Auftrag des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot gegenüber INMEDIA dar. Eine Annahme durch INMEDIA kann ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung binnen 14 Tagen erfolgen. Abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch INMEDIA sind freibleibend.

§5 Abnahme

- (1) Durch INMEDIA hergestellte Software wird durch den Auftraggeber nach erbrachter Leistung abgenommen.
- (2) Software, die bereits zum Auftragszeitpunkt durch INMEDIA erstellt ist, kann auf Wunsch des Auftraggebers, mit einem festzulegenden Funktionsumfang, auf einem von ihm bereitgestellten Testsystem, für begrenzte Zeit, zur Probe installiert werden. Erklärt sich der Auftraggeber nach der vereinbarten Testphase mit dem Produkt einverstanden, so gilt dieses als fehlerfrei abgenommen.
- (3) Die Abnahme kann, sofern vereinbart, auch in Teilen entsprechend der erbrachten Teilleistungen durchgeführt werden. Der Auftraggeber überprüft den in Auftrag gegebenen Funktionsumfang und nimmt diesen schriftlich ab.
- (4) Fehler bzw. Mängel am Produkt werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Erfolgt seitens des Auftraggebers nicht innerhalb einer Woche eine schriftliche Abnahme der durch INMEDIA abgegebenen Leistung, so gilt die erbrachte Leistung als mangelfrei erbracht.
- (6) Dem Auftraggeber nachträglich auffallende Fehler an durch INMEDIA hergestellter Software berechtigen diesen nicht zum Rücktritt und begründen für diesen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§6 Lizenzen

- (1) Durch INMEDIA entwickelte Software kann unter Umständen in Form von Lizenzen für einen definierten Zeitraum erworben werden. Diese Lizenzen unterliegen ihren individuellen Bestimmungen. Sie sind in einem vor dem Kauf zugänglichen Handbuch des jeweiligen Produkts vom Auftraggeber einsehbar.
- (2) In der Regel gelten erteilte Lizenzen für den Zeitraum eines Jahres. Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind grundsätzlich möglich. Abreden innerhalb der individuellen Lizenzbestimmungen gelten gegenüber diesen Geschäftsbedingungen als vorrangig. In diesem Fall gelten diese Geschäftsbedingungen nachrangig und sind ergänzend anzuwenden.
- (3) Vom Auftraggeber erworbene Lizenzen sind in keinem Falle auf Dritte übertragbar.
- (4) Vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten an einer durch INMEDIA unter Lizenz überlassenen Software sind nicht mit den Lizenzgebühren abgegolten. Derartige Arbeiten werden von INMEDIA gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Zu (4): INMEDIA ist grundsätzlich berechtigt, die Ergebnisse der in (4) beschriebenen Arbeiten grundsätzlich in das unter Lizenz stehende Produkt einfließen zu lassen und anderen Lizenzinhabern als dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen zur Verfügung zu stellen.

§7 Eigentumsanspruch und Nutzungsrecht

- (1) INMEDIA behält sich das alleinige Eigentums- und Urheberrecht an Quell-Codes, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Herausgabeanspruch auf jegliche Form von Arbeitsdateien oder Quell-Codes.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind grundsätzlich möglich.

- (4) Der Auftraggeber darf die entwickelte Software/Produkte im Rahmen der gegenseitigen Vertragsvereinbarungen nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber keinerlei Eigentums- oder Urheberrechte.
- (5) Ein Anspruch an entwickeltem Code, gestalteten Grafiken oder anderen Produktbestandteilen besteht seitens des Auftraggebers, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht.
- (6) Ein Nutzungsrecht seitens des Auftraggebers besteht ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen oder anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen.
- (7) Ein Recht auf Weitergabe, Veräußerung oder Weiterverarbeitung der erworbenen Software/Produkte/Lizenzen an Dritte oder in eigenen Produkten durch den Auftraggeber besteht nicht. Von INMEDIA entwickelte Produkte stehen grundsätzlich unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt.

§8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im Vertrag und/oder Lizenzabkommen vereinbarten Preise.
- (2) Eine nachträgliche, zeitliche Verkürzung und/oder Aufrechnung des getroffenen Lizenzabkommens ist nicht zulässig.
- (3) Im Falle von Auftragsarbeiten erklärt sich der Auftraggeber grundsätzlich mit der Vereinbarung einer festzulegenden Anzahlung und folgenden Abschlagszahlungen einverstanden.
- (4) Werden vereinbarte Abschlagszahlungen durch den Auftraggeber nicht gezahlt, so berechtigt dies INMEDIA zur unverzüglichen und vollständigen Einstellung der verabredeten Leistungen. Etwaig vereinbarte Zeitpläne gelten in diesem Fall als hinfällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Mängel am durch INMEDIA erstellten Produkt bereits erkennbar sind.
- (5) Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug vereinbarter und geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von zehn Tagen, ohne Abzug von Skonto oder Rabatten, zu zahlen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.
- (6) Der Erwerb von Lizenzen an durch INMEDIA angebotenen Software-Produkten bedarf der Vorauszahlung für den jeweils vereinbarten Umfang und Zeitraum.
- (7) Die Erstellung eines Pflichtenhefts erfordert eine Zahlung im Voraus (nach Angebotsabgabe, bei Auftragsannahme).
- (8) Hat der Auftraggeber den Umstand zu verschulden, dass ein durch ihn erteilter Auftrag in Gänze oder in Teilen durch INMEDIA nicht erfüllt werden kann, so schuldet der Auftraggeber für eine durch INMEDIA erbrachte Teilleistung die entsprechende in Relation zum Gesamtumfang stehende, anteilig vereinbarte Vergütung.
- (9) Sofern der Auftraggeber einen unbestreitbaren Rechtsanspruch auf Aufrechnung seiner bestehenden Forderungen gegenüber INMEDIA mit noch seinerseits bestehenden Verbindlichkeiten nachweisen kann, gilt dies als zulässig. Desweiteren gilt § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrags).

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Folgen bezüglich des Zahlungsverzuges (§§ 285, 286, 287, 288 BGB).

§9 Haftung

- (1) INMEDIA haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die durch die Installation, die Veräußerung oder den Betrieb von Produkten und/oder Dienstleistungen von INMEDIA entstehen. INMEDIA haftet ausschließlich für Schäden in Folge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.
- (2) Durch INMEDIA erstellte Dienstleistungen oder Software-Produkte, die auf Produkte oder Infrastrukturen ausserhalb des Einflussbereichs von INMEDIA angewiesen sind, beinhalten keinerlei Funktionsgarantie im Falle von Störungen oder Ausfällen solcher Infrastrukturen. Im Falle von Funktionsstörungen – auch im Falle vollständigen Funktionsausfalls – durch derartige infrastrukturelle Veränderungen, entstehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegenüber INMEDIA.

- (3) Im Falle von in Absatz 2 genannten Problemen durch Veränderungen in der Infrastruktur, kann INMEDIA durch Erbringung von Software-Updates für erneute Kompatibilität sorgen. Sofern dies möglich ist. Ein Anspruch hierauf besteht, seitens des Auftraggebers, nicht.
- (4) Im Falle unabwendbarer Gegebenheiten, Stromausfällen oder von höherer Gewalt kann der Umstand eintreten, dass seitens INMEDIA zugesicherte Fristen nicht eingehalten werden. In solchen Fällen treten für INMEDIA keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Tritt eine derartige Behinderung oder Unterbrechung bei einem Subunternehmer der INMEDIA ein, so gilt Entsprechendes. Unter Berücksichtigung von Fristverlängerungen, nimmt INMEDIA nach Beendigung solcher Störungen/ Unterbrechungen die Leistungserbringung wieder auf.
- (5) INMEDIA bekannt gewordene oder bekannt gemachte Fehler an durch INMEDIA erstellten Produkten werden, sofern dies im Wirkungsbereich von INMEDIA liegt, nachgebessert. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Annahme dieser Bedingungen grundsätzlich mit einer – und falls nötig auch weiteren – Nachbesserung(en) einverstanden. Der Auftraggeber räumt INMEDIA für den Fall einer Nachbesserung jeweils ausreichend Zeit ein.
- (6) INMEDIA wird ihr bekannt gewordene Fehler an Auftraggeber des jeweilig fehlerhaften Produkts kommunizieren.
- (7) Sollte der Auftraggeber von INMEDIA gelieferte Produkte nachträglich verändern, entfällt seitens des Auftraggebers jeglicher Anspruch auf Nachbesserung. Produkte, die unter dem Eigentumsanspruch und/oder Urheberrechtsanspruch von INMEDIA stehen, dürfen nicht ohne INMEDIAS schriftliche Genehmigung verändert werden oder in andere Produkte eingebunden noch weiterveräußert werden. INMEDIA behält sich für einen solchen Fall, neben einem verlängerten Eigentumsvorbehalt, weitere rechtliche Schritte vor.
- (8) INMEDIA gewährleistet, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen und/oder Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach INMEDIAS Kenntniss keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken beziehungsweise ausschließen.
- (9) Etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleiben unberührt.

§10 Verjährung

Aus Sachmängeln für Software resultierende Rechte/Ansprüche seitens des Auftraggebers verjähren bei neuer Software von INMEDIA zwei Jahre ab Verkaufsdatum bzw. Abnahme. Im Falle gebrauchter Software verjähren solche Ansprüche nach einem Jahr ab Verkaufsdatum bzw. Abnahme. Im Rahmen von Lizenzgeschäften verjähren Ansprüche des Auftraggebers in jedem Falle mit dem Ungültig werden etwaig gewährter Lizenzen.

Eine Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in §199 BGB festgelegten Höchstfrist ein. Bei Ansprüchen auf Schadenersatz durch Arglist, Vorsatz, Garantie oder bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§11 Abschließende Bestimmungen

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz der INMEDIA.

Sollte dies erforderlich werden, kann INMEDIA ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Gänze oder zu Teilen auf Dritte übertragen.

Bei Vertragsabschluss gilt das ausschließlich, ohne Ausnahme, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als ausschließlicher Gerichtsstand, im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, gilt das für INMEDIAS Geschäftssitz zuständige Gericht. Anwendung findet diese Vereinbarung ausschließlich auf die Auftraggeber, die Kaufleute oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Änderungen und/oder Ergänzungen der rechtlichen Verpflichtungen von Auftraggeber und INMEDIA bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Sie sind sowohl vom Auftraggeber wie auch der INMEDIA zu unterzeichnen.

1. Dezember 2018

iN-MEDiA Freibeuter e.K., Monheim am Rhein